

minder des Titii Manlii Torquati, davon zu lesen Flori, Lib. 1. c. 24. & Liv. lib. 3. c. 44. & Lib. 8. c. 7. bewähret werden kan. Und dahero kommt es/das der Vatter seine im Ehebruch ergriffene Tochter mit dem Ehebrecher hat ermorden dörfen / wie zu sehen ex l. 20. & 22. §. 4. ff. ad L. Jul. de adult. welche Gewalt nicht einmal dem Ehemann zugelassen wurde / dd. II. wiewol hierbey noch besondere Umstände zu betrachten waren / davon zu lesen Paschalius de vir. patr. pot. p. 1. c. 5. per tot. daher kommt es ferner / das in dem Fall der äuffersten Armuth der Vatter seine Kinder verkaufen / verpfänden und vertauschen dörfen. per l. 2. ibique Wilfenbach Gochofr. & Brunnem. C. de patrib. qui fil. distrax. welches alles den Müttern / in Erwekung sothaner Gewalt ihnen nicht zulame / nicht zu thun erlaubet was / wie bereits oben erhärtet worden.

Allein gleichwie diese Strenge der väterlichen Gewalt / wie wir oben zum Theil dargethan / allgemächlich auch bey den Römern abgenommen; Also ist denen Eltern heut zu Tag nur eine mässige Züchtigung ihrer Kinder überlassen / mithin nicht allein das Recht des Lebens und des Todes / sondern auch die vorgemeldte Verkaufung und Vertauschung der Kinder abgeschaffet / gleichwie die DD. insgemein bezeugen ad tit. C. de patrib. qui fil. distrax. in Erwekung heut zu Tag in wolbestellten Republicken die Obrigkeit / einer solchen äuffersten Armuth / welcher wegen diese Verkaufung erlaubet war / zu Hülffe zukommen pfleget; Also lehret Bugnyon. de LL. abrog. Lib. 1. tit. 6. Mornac. ad d. tit. Cod. Anton. Perez. ad eund. Stryck. in us. modern. 7. Lib. 1. tit. 6. §. 6. & B. D. Hammer in diss. de obl. ex Jur. piet. patern. th. 18. wiewol Paschalius in Tr. de virib. patr. pot. p. 1. c. 1. n. 7. bezeuget / das diese Verordnung in Spanien angenommen. Diese Züchtigung aber bestehet darinn / das der Vatter einen ungehorsamen und hartnäckigten Sohn / hauptsächlich / so das Verbrechen darnach beschaffen / der Obrigkeit officiren / und von derselben die Bestrafung

begehren / per l. 3. ibique Bald. C. de P. P. Add. Menoch. L. 5. praesumpt. 14. n. 2. & seqq. & Harppr. ad §. 2. J. de P. P. n. 10. ja denselben selbst auf eine Zeitlang einsperren / ob gleich sonst niemand ein Privat-Gefängnis zu halten erlaubet ist; per l. 1. C. de priv. carcer. Add. Cyn. ad d. l. Schneidew. ad §. 2. J. de P. p. n. 27. Decian. in prax. Crim. Lib. 7. cap. 10. n. 5. & Damhaud. in pr. Crim. c. 151. n. 34. oder in die so genannte Zucht-Häuser / (dergleichen zu Amsterdam in Holland / Bremen / Lübeck / Hamburg / Nürnberg / Regensburg / und andern Orten anzutreffen) schicken kan / v. Harppr. ad §. 2. J. de P. P. n. 14. vid. Diss. D. Simon de Ergasteris disciplinariis. Zugeschweigen / das auch der Vatter selbst so das Verbrechen nicht gar zu groß / mithin das gemeine Wesen nicht angehet / solche Kinder züchtigen kan / wann er nur die gebührliche Maß / item die Beschaffenheit der Person und des Alters / davon zu sehen Langenbeck in Diss. de Castigat. moderata. membr. 1. Sect. 3. §. 9. & membr. 2. §. 18. in acht nimmt / vid. l. un. ibique DD. C. de Emendat. propinqv. add. Philippi in usu pract. Init. Eclog. 55. welches auch vermög dieses Textus denen Anverwandten / v. Paschal. cit. tr. p. 3. c. 4. n. 4. & Brunnem. ad d. l. un. C. de Emend. propinq. ja so gar denen Vormündern zu thun erlaubet ist / vid. Borcholt. Cont. 16. Add. Statut. Hamburg. part. 4. art. 48. rubr. welchen Personen mässige Züchtigung erlaube seze ic. Item Chur-Bayrische Policey-Ordnung. §. 2. vers. und damit in verb. Wo aber vorgeschriebene Kluch und Gotteschwür von Kindern oder jungen Personen unter 15. Jahr beschehen; so sollen die Eltern / Freunde ic. dieselben Kinder um jeden Kluch oder Gotteschwur von Stund an mit Ruthen vermassen ernstlich züchtigen / damit ihrer der Eltern / Freund ic. Mißfallen darunter verspüret werde ic.

Das VIII. Capitel.

Von der Vorsorge eines treuen Vatters für seine Kinder / allermeist die Söhne / was deren Erziehung in Schulen und Studiis insonderheit betrifft.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Studien / und §. 2. Information eines Sohns. §. 3. Vortheil der Privat / und §. 4. Öffentlich der Schul-Information. §. 5. Beide zu vereinbaren. §. 6. Drey Stücke die der Vatter zu betrachten hat. §. 7. Qualitäten eines Vorsehers bey der Jugend. §. 8. Seine Lebens Art soll kurz oder deutlich seyn. §. 9. Die Discipuli sollen 1. vocabula bey gewissen Handgriff lernen. §. 10. 2. Die Rudimenta Gramaticæ. §. 11. 3. Die Humaniora. §. 12. 4. Philosophiam. §. 13. Studia mit dem Gebet anfangen / und die Gottseligkeit üben. §. 14. Die Lateinische Sprach zu reden angewohnt werden. §. 15. Gute Ordnung in der Information nicht zu verabsäumen. §. 16. Die Kinder sind in öffentliche Stadt-Schulen zu schicken. §. 17. Ursachen hierzu. §. 18. Eltern sollen denen Praeceptoribus in Schulen dabey zu Hülffe kommen. §. 19. Auf was Weise es geschehen solle. §. 20. Ob dem weiblichen Geschlechte die Studia anstehen? §. 21. Gefährlicher Zustand auf hohen Schulen. §. 22. Was Eltern disfalls bey ihren Kindern oblige. §. 23. Was sie nach erlangtem Zweck zu thun.

§. 1.

Eist eine offenbare ausgemachte Sache / das dem gemeinem Wesen in allen Ständen an gelehrten und geschickten Leuten so hoch gelegen / das es ohne dieselbe gar nicht bestehen / oder doch in keiner gebührender Ordnung geführt werden mag. Dieweil

aber des Vatters Zustand seine Söhne selbst zu unterrichten nicht allemal zulasset / indem er entweder in keinen Studiis erfahren / oder ob ers auch schon wäre / seine Ambts- und andere Verrichtungen ihm dieser mühsamen Arbeit abwarten zu können / Zeit und Kräfte nehmen: Das er sie daher entweder einer Privat-Information in seinem Hause / oder denen Praeceptoribus in öffentlichen Schulen zu untergeben genöthiget ist. Nachdem aber diese Schuldigkeit in nächst vorhergehendem Capitel / da wir von Erziehung der Kinder handelten / nur bloß berührt worden / die Wichtigkeit aber derselben einer ausführlichen Betrachtung würdig ist / so soll derselben dieses Capitel insonderheit zugeeignet werden.

§. 2. So nun ein Haus-Vatter einen jungen Hund / der zum Jagen / oder ein Füllen guter Art / das zum Reiten abgerichtet / und Schul-gerecht werden soll / keinem un- erfahrenen groben Bauern-Kerl / der dabey nicht weiters / dann dem Hunde ein Stück Brods vorzuwerffen / oder vom Pferde ein paar Beine herab hangen zu lassen weiß / anvertrauet / sondern entweder selbst abrichtet / oder einem verständigen und der Sach erfahrenen Manne ohne Ersparung der hierzu nöthigen Müß und Unkosten untergibet: So wäre es eine recht unvernünftige brutale Sache / set



er seine eigeite Kinder unwerther als seinen Hund und Pferd halten / und den sähigen Kopf und Ingenium, so er bey ihm verspüret / dem gemeinen Wesen zum Schaden / sich aber selbst zu seiner eigenen Schande verrosten / und weder zu guten Künsten oder Tugenden excoliren und unterweisen lassen wolte. Darum so bald der Sohn den Gebrauch der Vernunft zu zeigen anfängt / und etwan das fünffte oder sechste Jahr erreicht / soll die Vorsorge des Vatters sich weder Mühe noch Kosten dauern lassen / denselben in die Information eines verständigen und erfahrenen Mannes zu bringen / es geschehe nun privatim daheim / oder öffentlich in der Schule / oder in beeden zugleich. Welche aber unter diesen dreyen Arten zu erwählen seye / davon kan schlechthin deswegen nicht gewisses determiniret oder bestimmt werden: Weil die Umstände an dem Praeceptore, dem Schüler / der Gesellschaft in der Schule / die Gelegenheit oder Entlegenheit derselben / das Vermögen des Vatters / und der gleichen / hierinnen die Maß und den Ausschlag geben müssen.

§. 3. Inzgemein aber hievon zu reden / so hat die Privat-Information vor der öffentlichen in Schulen diese Vortheile. Erstlich kan sich der Informator bey geringerer Zahl der Discipul, in den Captum und Begriff derselben besser schicken / als in einer öffentlichen Schule / bey größerer Zahl hurtiger / mittelmaßiger und langsamer Köpfe darunter eine Sorte die andere mercklich hindert / indem entweder die Ersten durch die Letztere aufgehalten werden / die Letztere aber durch die Ersten zurück bleiben müssen. Da es dann öfters geschieht / daß solche langsame Ingenua die Studia wol gar allerdings verlassen; aus denen gleichwol in folgenden Jahren / nachdem nun die übrigen Reuchtigkeiten verzehet / und das Gehirn nicht mehr belästigen können / die geschickteste und älteste Leute hätten wer-

den / und des Verstandes Vermögen sich immer klärer äußeren mögen. Es wäre denn / daß des Informatoris Fleiß und Geschicklichkeit vermittelt seiner Gedult und Eintheilung der Lectionen hie Rath zu schaffen wüßte / welches aber doch auch nicht allemal möglich seyn kan. Zum andern kan der Informator bey einer Privat-Information seinem Discipul mehr an der Seiten bleiben / und auf ihn acht haben / daß er durch ungezogener muthwilliger Schüler Gesellschaft nicht verführet und verdorben werde: Nicht anderst als wie junge zarte Pelzer an einem beygefügten Psal besser wurzeln und gedeihen / da hingegen diejenige / die frey stehen / vom Winde Wurzel-los und wacklend gemacht werden / daß sie endlich gar verderben müssen. Drittens / weil kein Vatter seinen Sohn / allermeist Anfangs des Praeceptoris Aufsicht / wie gut und geschickt es auch scheint / schlechter dings weg also vertrauen soll / daß seine Aufsicht deswegen dabey allerdings aufhören dürffte / so kommt ihm die Privat-Information darinn vortreflich zu statten / daß er selbst / wo ers versteht / fleißig nachsehen / den Praeceptorem und Schüler dann und wann unvermuthet heimsuchen / den Fortgang exploriren / und nach Befinden beeden ihre Mängel zeigen / und nach deren Bewandnus mit ernsthaften Worten sie davon abmahnen / und zu mehrern Fleiß aufmuntern kan; Wo ers aber selbst nicht versteht / kan ers durch einen der Information Kundigen Freund thun lassen. Welches alles in öffentlichen Schulen / da solche Inspection denen Scholarchen oder andern *ex officio* darzu bestellten Personen allein zugehöret / ohne Verdacht in ein fremd Amt zu greiffen / und sich einer Meisterschaft anzumassen / sich nicht thun lassen will / sondern durchgehends verboten ist.

§. 4. Hiawiederum haben auch öffentliche wol bestellte Schulen vor Privat-Informationen einige Vortheile.

theile. Das *Exercitium* oder die Übung der Lateinischen Sprache in welcher die Schüler allerley / so im gemeinen Leben vorkommt / auszusprechen / und davon zu reden / bey einer gewissen Schul-Straffe angehalten sind / kan privatim kaum so glücklich von statten gehen: Auch sind einige Dinge / die man privatim schwehrlich recht erlernen und zur Vollkommenheit bringen kan: wie / zum Exempel / die *Musik* so wol *Vocal* als *Instrumental*, in einer größeren Anzahl weit fertiger / als so man sie allein außser derselben lernen will / was sonderlich den *Tact* und die *Manieren* betrifft / erlernt wird. So vermag auch die *Emulation* unter den Schülern / da einer dem andern in gewissen Stücken vorzukommen trachtet / den Fleiß und das *Ingenium* vortreflich zu schärfen und aufzumuntern / sonderlich wann sie *pro loco certiren* / und eine *Promotion* in obere *Classes* bedürftet. Auch kan die zarte aber ungeordnete Liebe / die denen meisten Müttern anklebet / bey der Privat-Information daheim / da sie fast immer zu gegen / und alle Zucht nach derselben reguliren / und denen Kindern überhelfen wollen / merklichen Schaden thun / und den Informatorum zu vielen Dingen verdrossen und furchtsam machen: Da hingegen die Schüler in öffentlichen Schulen / nach dem gemeinen Schul-Recht und denen *Legibus* sich zu achten / gehalten sind; zugeschworenen: Daß viele Gemüter der Kinder / allermeist diejenige / die in ihrem natürlichen Temperament zur *Bildigkeit* geneigt sind / bey bloßen Privat-Leben so *verzage* wild und *Leutschen* werden / daß sie in Gegenwart fremder Leute kaum ein paar Wort reden können / daran es ihnen doch daheim nicht fehlt: Auch noch wol dabey unanständige *verdrifliche Sitten* / die ihnen nachmals ihr Lebenlang anzuleben pflegen / annehmen. Da hingegen Leute / die in einer *Gesellschaft* erzogen werden / zum gemeinen Leben / insonderheit zu *Verrichtungen* / die vor dem *Augensichte* der Leute geschehen müssen / weit getroster und tauglicher werden. Noch mehrere Vortheile wird der Vater unten §. 17. finden.

§. 5. Desem nach mögten sich diejenigen Eltern glücklich achten / die ihre Haushaltungen an solchen Orten haben / und zugleich mit so vielen Mitteln von Gott gesegnet sind; daß sie die Privat- und öffentliche Schul-Information zugleich / bey deren ordentlichen und ihren Kindern erträglichen Abwechslungen zusammen verbinden / und solcher Gestalt / der einen Mangel durch die Vortheile / die sich bey der andern finden / ersetzen können: Doch daß der *Methodus* bey beeden *einstimmig* / oder zum wenigsten nicht gegen einander lauffe / deswegen sich auch die Privat-Information nach der öffentlichen / die in Schulen getrieben wird / richten müste / denn sonst die Jugend nur mehr verwirret / und eher zurück als vor sich geführt werden würde.

§. 6. Es soll ihm aber ein treuer Vater / er mag nun gleich eine Privat- oder öffentliche Schule für seine Söhne erwählen / nachfolgende drey Stücke sonderlich angelegentlich befohlen seyn lassen: Erstlich *welchen Praeceptor* / zum andern / *welche Schule* er erwählen / drittens / *wie er sich gegen die Praeceptores seinen Kindern zum Besten anführen* solle.

§. 7. Der am Gemüte nicht weniger als am Geblüte hochgeadelte Herr von Hochberg erfordert in seiner *Georgica Curiosa*, oder *Adelichen Land-Leben* erster Edition, im dritten Capitel des andern Buchs an einem Vorsteher der Jugend nachfolgende Stücke dieses Inhalts: Erstlich und vor allen Dingen soll er / was sonderbar seinem Wandel betrifft / selbst *wolgezogen* / *gelehrt* / *nicht übel-geberdig* / *sondern höflich* / *kein Vollsauffer* / *sondern mäßig* / *kein Löffler* / *sondern eingezogen* und

modest seyn / der seinen untergebenen Discipuln nicht allein *instructioe doctrinae* sondern *exemplo vitae*, das ist / im Lehren und Leben alsd vorleuchte; daß sie von einem und dem andern nützlich erbauet und gebessert werden mögen: Damit er aber in allen desto glücklicher seyn möge / soll er sich ein *Vertrauen* / mit beßerem *Respect* *temperire* / bey seinen Schülern erwecken / auf ihre Fragen freundlich und sanftmüthig antworten / und sich dabey nach dem Begriff der Schüler richten / sie von ihren Fehlern ohne *Schmähung* mit ernsthaften Worten abmahnen / ihnen Gottes Straff / Zorn und ihr eigen Unglück; dagegen aber so sie recht thun / sie loben / und den Nutzen / den sie davon haben / beweglich vorstellen.

§. 8. Was seine Information selbst betrifft / soll er von Anfang derselben und so fort alle überflüssige / obschon durch alte Gewohnheiten eingeführte Gewohnheiten abschneiden / und sich einer *Kurzen* aber *dabey deutlichen Lehr-Art* befeßigen. Also ist zum Exempel bey denen die erst zu buchstabiren anfangen / unnöthig / daß sie die *Syllaben* nach der gemeinen Gewohnheit wiederholen / sondern es gehet damit viel leichter und hurtiger fort / so sie eine nach der andern / ohne die ersten in einem Wort zu wiederholen / *Anfangs laut* aussprechen / und nachmals / wann sie nun in etwas darinn geübet sind / dieselbe *im Sinne* nur *stille* bey sich denken / und wann sie es überdacht / *Syllaben* nach *Syllaben* laut aussprechen; welches also bald / ob zwar Anfangs ein langsames Lesen ist / aber nachmals immer hurtiger und ohne *Stammeln* / (wozu die oftmalige Wiederholung der *Syllaben* allermeist in denen viel-sylbigen Wörtern Ursach gibt) von statten gehet. Die zu schreiben anfangen / lernen den saubersten und gründlichsten Buchstaben machen / wann man ihnen die Buchstaben nicht eben nach der Ordnung des *Abc* / sondern wie einer aus dem andern fließet / vornahlet / wie zum Exempel / *das t ein o* / dieses ein *p / a / m / n / r / u / f* / und so fort in andern / gibt / deutlich und gründlich vornahlet. Nachdem sie nun die Buchstaben alle also schreiben gelernt / müssen sie dieselbe in einer *wol-geordneten Symmetrie* zusammen zu setzen / angeführt werden. Wobey ihnen das ganze *Abc* in diesem dreysachen Unterschied vorzustellen ist; nemlich / daß die Buchstaben ihren *Kopf* / *Brust* und *Fuß* haben: Die *Brust* ist das *Mittelste* und das *Fundament* von dem Buchstaben / der *Kopf* und *Fuß* aber / *was über die Brust oder Linie hinauf* oder *herab* gehet: Davon diese Regel zu merken: Daß die *Brüste* in denen Buchstaben durchgehends in einer geraden Linie fort an einander / und zwar *parallel* in *gleicher Höhe* gesetzt werden sollen / (deswegen man ihnen mit einem darzu gekerbten *Bley-Steff* Anfangs *zwo* parallel *Linien* ziehen kan) die *Köpfe* aber und *Füße* eben an keine gewisse *Höhe* oder *Tiefe* gebunden / sondern *nach dem Augenmaß* / wie sie geschicklich und yerlich darein fallen / sich richten können. Auf solche Weise wird das Lesen und Schreiben / wie ich *aus eigener Erfahrung* weiß / viel gründlicher / leichter und geschwinder / so wol bey Lehrenden als Lernenden fort gehen.

§. 9. Wann nun die Schüler solcher Gestalt *Teutsch* und *Lateinisch* ziemlicher Massen lesen und schreiben können / so soll man ihnen Anfangs so viel *Lateinische Vocabula* / die im gemeinen Leben am meisten vorkommen / und in verschiedenen *Vocabulariis* in gewisse *Classes* und *Stellen* eingetheilt zu finden sind / auswendig lernen lassen / als ihr *zartes Gedächtnis* / bey offte wiederholten *Vorsagen* ohne sonderbare Mühe fassen kan / dabey man sich dieses Vortheils zu der Kinder-Lust und zugleich guten Nutzen bedienen kan / daß man sie die *Vocabula* auf *Kleinne Zedeln* schreiben / und sich solcher Gestalt zugleich

im Schreiben üben lässet; oder so sie noch so viel nur schreiben können / selbst schreibet / so / daß das Vocabulum auf einer Seiten Lateinisch / auf der andern aber dessen Bedeutung Teutsch geschrieben wird. Diese geschriebene Zedeln werden in einer Schachtel zu täglichem Gebrauch als ein Charten-Spiel verwahrt / daraus die Schüler täglich eine gewisse Zahl heraus nehmen / u. das Vocabulum entweder Teutsch oder Lateinisch / wie es am ersten zu Gesicht kommt / einer den andern fragen kan; welches nicht allein in der Lateinischen / sondern auch in der Hebräischen / Griechischen und anderen Sprachen sonderbaren Vortheil gibt; daß man in kurzer Zeit etliche 1000. Vocabula ohne Mühe ins Gedächtnis tragen / und darinn weitläuffiger / als wann man sie aus einem Buche in gewisser Ordnung nach einander lernet / werden kan. So nun ein Kind täglich deren nur drey lernet / und die gelernte auf obbesagte Art wiederholet / belauffe sich die Zahl im Jahr über tausend.

§. 10. Hiernächst soll der Informator denen Kindern die Rudimenta Grammaticæ in so kurzen Regeln / als es immer seyn kan / beybringen / die Paradigmata Conjugationum und Declinationum aber in ihren Endigungen auf einer stetig vor ihren Augen stehenden Tabell / darauf deuten zu können / lernen lassen: Hiebey aber ihnen die Characteristicas Nominis und Verbi, die vor solcher Endigung dorthen in Genitivo singulari, als Domini, hie aber in der ersten persona singulari des Indicativi presentis und perfecti, und in dem Supino als: Am-o, amav-i, amat-um unmittelbar hergehen / wol einbilden / damit sie eine Gewisheit erlangen / in deren sie jedwede Nomina und Verba auf ihre Casus und Tempora appliciren / und aus solchem Fundament richtig decliniren und conjugiren lernen: Dabey er zugleich Achtung geben / und sie dahin angewöhnen soll / daß sie alle Sprachen und namentlich die Lateinische / mit deren sie am meisten zu thun haben / recht und zierlich pronunciren / und nicht ein d als ein t, ein c als ein ch, ein s als ein z, ein b als ein p, ein f als ein v, und dergleichen mehr / aussprechen lernen. Hiemit kan er Vormittags etwan zwey / und Nachmittags abermal so viele Stunden zu bringen / dabey aber sich nach der Fähigkeit seiner Discipulen also richten / daß ihnen das Lernen durch den Übersuß / den man ihnen vorgeben wolte / sie aber nicht fassen könnten / nicht verleidet / sondern vielmehr mit ihrem wachsenden Judicio zugleich mit zu nehmen und vermehret werde. Deswegen man ihnen auch zu Zeiten ihre Abwechslungen und Gemüths-Erfrischungen mit unsträfflichen Spielen und solchen Zeit-Verreibungen / die sich zu ihrem Alter schicken / vergönnen soll.

§. 11. Nachdem nun der Grund aus der Grammatica gelegt / soll er darauf zu bauen so viel angelegentlicher beflissen seyn / als mehr er nun bey Zunehmen der Jahre das Judicium bey seinen Discipulen zu zunehmen abmessen kan. Er soll aber die Humaniora zu erst treiben / und wie die Præcepta Grammatica zu appliciren seyn / Anweisung geben. Solcher Gestalt werden seine Discipuli auf ihr ganzes Leben / zu welcher Facultät sie sich auch kehren / es sey im Reden / Disputiren oder Schreiben vortheillichen Vortheil / andere aber / die sie hören / oder ihre Schriften lesen / desto mehr Anmuthigkeit und Lust finden; nicht anders als wie schöne Früchte in einer goldenen Schale weit annehmlicher anzuschauen sind / als wann sie in einer hölzernen oder irrdenen Schüssel aufgesetzt worden. Aus denen Authoäbus classicis soll er solche erwählen / die in reinem Stylo schreiben / damit sich die Jugend an dergleichen saubere Schreib- und Red- Art gewöhne / und solche / so zu reden / in die Natur und Gewohnheit verwan-

le. Er soll aber mit denen Heidnischen Büchern / die er zu diesem Zweck gebrauchen will / behutsam umgehen / damit er weder sein / noch seiner Discipul Gewisheit damit besecte / und ihre zarte Gemüter verlete oder ärgere / und ihnen solcher Gestalt an Lastern und Untugenden zugleich mit der Sprache zu zunehmen Gelegenheit geben möge: Worüber ihnen das Wehe / das alle / die den Kindern Aergernus geben / treffen wird / zugleich mit treffen würde. Darum er ihnen obläcane / unflätige / und von Heidnischer Götzen Namen angefüllte und damit besectete Bücher nie in die Hände lassen; an deren statt aber Christlicher gelehrter Männer Bücher / aus denen sie zugleich eine reine Sprache und dabey rechtschaffene Tugenden und Wissenschaft erlangen mögen / mit ihnen handeln soll. Andere Sprachen / die mit der Lateinischen eine Verwandtschaft haben / und deren Lächter heißen / als da sind die Welsche / Französische und Spanische / hieneben zugleich mit zu treiben / dürfte bey dem noch schwachen Judicio vor dem funffzehenden Jahre aus Beyforge / daß sie solche Sprachen confundiren / und das Ingenium überhäuffen mögten / durchgehends bey allen Raum zu raten seyn; Es wäre dann / daß der Informator solche Sprachen selbst reden könnte / da sie so gleich von Kindheit an / *bonis subiectis*, bey mündlicher Unterredung / die Mund-Art darinn sich desto leichter angewöhnen würden. Der Hebräischen und Griechischen Sprache wird diejenige Profession / die sie erfordert / und zu deren man einen Knaben inskünftige zu appliciren gedencke / die beste Maß geben können / ob und wie weit man die Jugend dazu anführen solle: In welcher Betrachtung es die höchste Unbilligkeit und unantwortlich seyn würde / so ein Knabe der zur Theologie seine Studia richten soll / von solchen Sprachen nicht den geringsten Vorgesmack erlangen / sondern ganz und gar als gieng sie ihn nicht an / darinn verabsäumet werden sollte. Ausser denen ordentlichen Stunden / die hiezu gewidmet sind / mag die Jugend im Rechnen / Musick / Mahlen / Reissen u. d. g. wozu sie Lust hat / zugleich mit angeführet werden; also wird keine Stunde unnützlich hingehen dürfen.

§. 12. Nach diesen ist Zeit / daß man zu denen Disciplinen selbst schreite / und seine Discipulos allgemach zu denen Academischen Studiis und Facultäten es sey nun die Theologia, Jurisprudentia oder Medicina vorbereite / weil man sicherlich glauben darff / daß diejenige / die leer auf Universitäten gesandt werden / gemeinlich leer wieder nach Hause kehren. Man soll aber diese Ordnung hiebey halten / daß die Instrumental-Disciplinen die Logica, Rhetorica u. d. g. vor denen Realiibus so wol Theoreticis, der Metaphysic, Physic, Mathesi und was denen anhängig: Als Practicis, der Ethic und Politic hergehen; wobey dem Præceptor die Art durch Tabellen zu informiren / auch hiebey so viel lieber und angenehmer seyn soll / als leichter die Jugend die Conenxion und Begriff der ganzen Sache auf einmal vor Augen hat / und ohne / daß sie das Gedächtnus durch vieles auswendig lernen / und an viele Worte superstitios zu binden / martern und schwächen muß / ins Gedächtnus bringen kan. Weil aber hievon weitläufftig ex professo zu handeln / und alle Hand-Griffe dabey zu zeigen / dieses der Ort nicht ist / noch desselben Enge diese Weitläufftigkeit fassen mag / so überlassen wirs der Geschicklichkeit des Informatoris, der sich nach dem Begriff der Jugend zu richten hat / vermahren aber zugleich den Vatter / daß er deswegen einen solchen Mann zu erlangen / unter seinen Haus-Sorgen sich eine der angelegentsten seyn lassen solle.

§. 13. Ehe wir diese oben §. 6. berührte erste Betrachtung

tung schließen / führen wir dem Informatori noch zweyerley / so er niemals von seiner Information trennen soll / zu Gemüte. Erstlich soll er die **Übung der Gottseligkeit** vor allem und bey allen Studiis treiben: Mit dem Gebet die Information jedesmal anfangen und schließen: Seine Discipul in den Grund- Articuli des Christlichen Glaubens unterrichten / und dabey überall deren Gebrauch und Anwendung zum gottseligen Leben zeigen. Mit denen Controversien aber / so dabey vorkommen / soll er **behuftsam und sparsam** umgehen / von denen alten / von so vielen Seculis her nunmehr erloschenen Irrthümern aber lieber allerdings stillschweigen / damit ihnen bey ihrem unvollkommenen Judicio hiedurch nicht viel eher einige Scrupulen und Zweifel ins Gewissen gesetzt / als die Wahrheit darinn befestiget werde. Neben soll er vor allen sorgfältige Aufsicht haben / daß sie mit liebedlichen Gesindeln / ubelgezogenen Gassen / Buben / berüchtigten leichtfertigen Weibes-Volck nicht umgehen / und zu groben Sitten und Lastern verführt werden / sich dabey des alten Schul-Spruchs erinnernd: *Qui proficit in literis, & deficit in moribus, plus deficit quam proficit: Daß nemlich derjenige / der an Gelehrtheit zu aber dabey an guten Sitten abnehme / mehr ab als zunehme.*

§. 14. Zum andern / weil der **Usus** und Gebrauch überall und bey allen Dingen das meistethut / und denen selbst einen rechten Habitus und Vollkommenheit gibt / so soll er seine Discipul, die dazu tüchtig worden / nicht allein in Lateinischer Sprache informiren / sondern auch alles / was er mit ihnen redet in solcher Sprache / mit ihnen reden. Den Nutzen wird die Erfahrung selbst augenscheinlicher zeigen / als man davon reden oder schreiben kan. Der gelehrte Herr Michael de Montaigne, welcher hierinn unter andern zum Exempel einer löblichen Nachfolge angeführt zu werden pflegt / ist von seinem Praeceptor vermittelt solches Exercitii so weit gebracht worden / daß er in seiner Kindheit die Lateinische Sprache so fertig und gut geredet / daß auch die berühmte Redner **Bachananus** und **Muretus** ihm das Zeugnis gegeben / daß sie sich / mit ihm in dieser Sprache / Sprache zu halten / schier gescheuet hätten. Weil nun die Jugend wegen ihres zur Frölichkeit geneigten Temperaments nicht all zu eng eingesperrt seyn will / sondern neben denen Scriis zugleich eine zulässige Veränderung / und die Gesundheit zu erhalten eine mäßige Bewegung des Leibs bey zulässigen Spielen und Spazieren / es geschehe nun im Gehen / Reiten oder Fahren / erfordert / so soll er sich solcher Gelegenheit hierzu möglich bedienen / und neben der Gottseligkeit ihnen zugleich einige **Erkenntnis und Vorgeschnack von natürlichen Dingen** / von der Sonnen / Sternen / Thieren / Gewächsen / Kräutern / u. d. g. gleichsam spielend in solchem Discurs beizubringen trachten.

§. 15. Nachdem auch eine gute Ordnung / wie überall / also auch hier / viele Sachen die an sich schwer / verdriesslich / und oft unmöglich scheinen / leicht / annuhtig und möglich machen kan; also sollen auch hie nicht allein die wochentlichen Tage / sondern auch deren Stunden ordentlich eingetheilet / und jedwedem Tage und Stunden ihre gewisse Arbeit und Lectiones zugeeignet werden. Wie viel aber hieher oder dorthin davon anzulegen seye / davon muß die **Bewandnis derer Gemüts / und Leibs / Kräfte** neben andern Umständen / die sich bey der Jugend finden / die rechte eigentliche Zahl und Maß selbst geben / deren daher ein vernünftiger Vorsteher der Jugend viel sicherer nach gehet / als wann er ohne auf dieselbe acht zu haben / alles nach seinem eigenen Sinn ordnen / und die

Gemüter an einerley binden wolte. Einiger Rath gehet dahin / daß man zum Gebet (worunter alle übrige officia pietatis und Übungen der Gottseligkeit dabey und in öffentlicher Versammlung begriffen werden) vier / zu Mahlzeiten drey / zur Ergölichkeit und erlaubter Kurzweil zwey / zum Schlaff sieben / und zum Studiren acht Stunden anlegen solle. Ein anderer hat seine Meinung in nachfolgende zwey Vers- Zeilen verfaßt:

Septem horas dormi, tres ora, accumbere duabus,
Exspatiare duas, daque decem studiis.

Nach deren Inhalt man sieben Stunde schlaffen / drey beten / zwey speisen / zwey spaziren gehen / und zehen studiren solle. Wobey man was anständig ist / erwählen / oder nach seiner Haushaltungs Beschaffenheit ein und anders anders ordnen und eintheilen kan. Und so viel mag einem Vatter von der Beschaffenheit eines Praeceptoris zu wissen genug seyn.

§. 16. Es ist aber noch übrig / daß er auch wisse / wann er seine Kinder in die Schulen senden will / welche Schule er dazu erwählen / und wie er sich gegen die Praeceptores seinen Kindern zum Besten aufzuführen solle; hie soll mich die Arbeit und Mühe nicht verdriessen / daß ich den Inhalt eines nöthigen und nützlichen Unterrichts / der zu Leipzig ohne Jahr und Namen des Authoris gedruckt ist / so viel daraus zu unserem Vorhaben nöthig ist / um des sonderbaren darinnen enthaltenen unserem Zweck vor trefflich dienenden Nutzens / in die Kürze zusammen ziehe / und dem Christlichen Vatter mittheile. Nachdem nun dieser unbenannte Author den Vatter seiner Schuldigkeit nach drücklich erinnert / daß er sein Kind so balde von der Wiegen an / so bald es anfängt den Gebrauch seiner Vernunft nur ein wenig zu zeigen / so wol für seine eigene Person / als durch andere zu **schleuniger Ausarbeitung des Verstandes** anführen solle: dagegen den Schaden der Nachlässigkeit derer Eltern / die ihre Kinder bis ins zehende Jahr mit unnützen Gassen-Buben spielen / und Unfug treiben lassen / beweglich vor Augen gestellt / auch dabey die unvernünftige nichtige Einwürffe gegen solche frühzeitige Unternehmung mit unumstößlichem Grunde widerlegt hatte / so thut er hierauf diese Frage. **Wann nun ein Kind so alt und starck worden seye / daß es ausser dem väterlichen Hause in eine Schule gehen kan / in welche Schule der Vatter das Kind thun solle? Und gibt darauf diesen Unterricht: „Wann nun Eltern in einem solchen Werke begriffen sind / und für ihre Kinder die beste Schule erwählen sollen / so gehen dieselbe am sichersten / welche das erste und meiste Absehen auf die öffentliche Stadt-Schule machen. Derer Ursachen die ihm dieses rathen sollen / zehlet er hiernächst folgende sieben.**

§. 17. **Erstlich** / eine öffentliche Stadt-Schule seye von ordentlicher Obrigkeit / die Gottes Dienerin ist / gestiftet worden: Dannhero seye die Praesumption, die Vermuthung und das Vertrauen / es werde die Obrigkeit aus Lieb und Erwegung ihres hohen Amtes und der darauf liggenden Verantwortung solche Lehrer darein gesetzt haben / die zur Schul-Arbeit vor andern geschickt und tüchtig erfunden worden sind. Zum andern / weil über solche Schule von denen Scholarchen und Inspectoribus Aufsicht gehalten / und das Zunehmen der Lernenden durch ordentliche Examina untersucht werde / so seye abermal die Vermuthung / es werde von den Vorstehern ihre Amts-Pflicht genau in acht genommen werden / da sonst die Schuld der Verfaunung auf sie fallen / und der Fluch sie treffen würde / der alle trifft / die des Herrn Werk nachlässig treiben. Dannhero sie auch zum dritten Krafft ihres ordentlichen Berufs / den sie

von der Obrigkeit haben / in Erwägung / daß solcher **Beruff** Göttlich seye / ihr Amt redlich und treu verrichten würden. **Viertens** / müste ein Vatter auch in Betrachtung ziehen / daß in einer öffentlichen Stadt-Schule die Praeceptores nicht nur alle studiret haben / sondern auch ein jedweder von dem Untersten bis zum Obersten in der Begierde stehe / seinen Collegem / der den Ruhm des Fleißes und der Geschicklichkeit habe / es in der Information , wo nicht zuvor / dennoch gleich zu machen. Und diese nützliche Emulation und erlaubte Nachahmung / treibe einen Mann nicht allein zur Arbeit an / sondern mache auch / daß er immer auf gute Methoden und Lehr-Arten sinne / durch welche er seinen Zweck desto leichter erreichen könne. Und da müste ein Vatter nicht denken / ein Praeceptor in den untersten Classen brauche schlechte Kunst-Griffe / wann er die Knaben im Lesen / Schreiben / und im Catechismo unterrichten solle / sondern gibt ihnen bey dem Letzten nur diß einige zu bedenken : Daß derjenige / der junge Gemüter im Christentum informiren / und ihnen die Articul der seligmachenden Lehre deutlich und in der Ordnung / wie sie in dem Werke unsers Glaubens richtig an einander hangen / beybringen / die Biblischen Sprüche verständlich nach dem Sinn des Heiligen Geistes erklären / die Tugenden und Laster wol beschreiben / und die zu einem frommen und ehrbaren Leben in Heiliger Schrift und in der gefunden Vernunft enthaltene Ursachen mit einem Nachdruck und ins Gewissen schneidenden Worten vorlegen wolle / mehr als lesen und schreiben könne / und die ganze Theologie richtig innen haben müste. Solte aber ein Collega in einer solchen öffentlichen Schule irren / oder mit Vorsatz von seiner Pflicht weichen / so solle der Vatter zum fünften betrachten / daß er nicht im Winkel sitze / daß man ihn nicht sehen / noch zur Besserung anhalten könne / dann er habe sein Ober-Haubt den Rectorem, und sey mit Collegem auf allen Seiten umgeben / welche nicht dabey stille schweigen / und sich mit Willen fremder Sünden theilhaftig machen würden. Daher gehe es auch zum sechsten nicht wol an / daß in einer öffentlichen Schule ein Praeceptor die Schüler in seiner Classe durch schläfrige Information und andere Praetiquen über die Zeit von einer höheren Class zurück halten könne / wann ihn gleich der Neid und die Gewinnsucht zu dergleichen Untreu verleiten wolte. Endlich und zum siebenden gibt unsrer Christlicher Author auch zu bedenken / daß in einer öffentlichen Stadt-Schule die Kinder des Sonntags zum öffentlichen Gottes-Dienste angehalten / und auf das in der Kirchen angewiesene Chor / oder des Winters in die warme Schul-Stuben unter die nöthige Inspection eines Praeceptoris, und zu dem ordentlichen Catechismus-Examen zusammen gebracht werden können / durch welche gute Ordnung und Anstalt gewiß viel Böses unter dem Gottes-Dienste verhütet / und hingegen die Jugend zum fleißigen Besuch der Kirchen bald angewöhnet werde : Ja es sey auch in einer öffentlichen Schule mehr Gelegenheit die Schüler nebst dem innerlichen Triebe / auch durch äußerliche Reitzungen zum Fleiß anzutreiben : Zum Exempel : Es bleibe mancher Knabe über dem Buch / weil er begierig sey in eine höhere Class geschwinde gesetzt zu werden : Der öffentlichen solennen Actuum, darinnen auch die kleinsten Knaben gebraucht / und in größere Lust zum Studiren als wol mancher unverständiger Schul-Feind denken möge / geleitet und aufgemuntert werden können / ja noch viel anderer Vortheil die eine öffentliche Schule vor andern hat / zu geschweigen. Hierauf macht Christlich gedachter Author diesen Schluß : Ob gleich keine öffentliche Stadt-Schu-

le gefunden werde / darinn der Satan nicht sein Unkraut habe / und allerley Unrichtigkeiten anzustiften suche : So könne sich doch ein Vatter vor Gott / der ehrbaren Welt und seinem Gewissen gar wol entschuldigen / wenn sein Sohn in einer solchen Schule / darinn ihn die Göttliche Ordnung gewiesen habe / dennoch den gesuchten Zweck nicht erreiche.

§. 18. Auf die Frage: Wie sich Eltern gegen den Praeceptorem ihren Kindern zum besten verhalten sollen? Gibt er diese kurz abgefaßte Antwort: Es verbinde sie Gott und ihr Gewissen / daß sie dem Praeceptor in der Auferziehung ihres Kindes auf alle ersinnliche Weise beystehen sollen / dann wer mit dem Kinde zugleich alle Sorge dem Lehrer übergeben wolle / und in die Gedancken gerathe / das ganze Verck lige nun mehr dem Praeceptor allein auf der Seelen / sich auch hernach würcklich also aufführe / daß er entweder nach des Kindes Wachsthum im Lernen niemals frage / oder wol gar solche Händel vornehme / dadurch die Schul-Arbeit fruchtlos werde / und wol gar verlohren gehe / den habe der Satan in eine Sünde gestürzt / aus welcher beydes Eltern und Kindern ein unvermeidlicher Schade zu wachsen müsse.

§. 19. Er gibt aber denen Eltern / die dem Lehrer in ihrer Kinder Erziehung helfen wollen / viererley zu betrachten. **Erstlich** / sollen sie selbst für die Praeceptores beten / auch ihre Kinder täglich für sie beten lassen; dann weil die kluge Kinder Zucht ein nöthiges schweres Verck Gottes ist / dabey ohne Göttlichen Beystand der Eltern und Lehrer größter Fleiß und menschliche Geschicklichkeit oft zu Schanden werden müste / so sollen Eltern samt den Kindern / dem Praeceptor durch ihr tägliches Gebet die Hülffe und Segen zu erlangen / das Gebet nicht versagen / sondern ihm das Kind / das der Teuffel auf der gefährlichen Lebens-Strasse aus einer Laster-Gruben in die andere / und endlich in den Höllen-Fluß zu stürzen suchet / bey seiner sorgfältigen Anführung zu seinem zeitlichen und ewigen Wohl-seyn führen helfen. **Zum andern** sollen Eltern nicht nur sich zu denen Lehrern allerley Liebe und Treue versehen / sondern auch ihnen solches zu erkennen geben / damit diese wiederum die Zuversicht fassen können / daß die Eltern mit ihrer Schul-Arbeit zufrieden seyn / und zu Hause zugleich mit ihnen an einerley Verck arbeiten würden / welches Vertrauen ihren Fleiß kräftig unterstützen kan. Diesem nach müssen Eltern nicht argwöhnlich seyn / sich nicht die Klagen der Kinder / wann diese in der Schul nöthig gestrafft werden / bald in die Gedancken verleiten lassen / ob habe es der Praeceptor aus Affecten gethan: Viel weniger einigen Haß wider die ganze Schule fassen / oder die Schuld auf alle Praeceptores legen / wann von dem einen irgend etwas ist versehen worden. Es soll auch der Vatter nicht so bald schließen / daß es an dem Praeceptore lige / wann es mit dem Kinde nicht so gleich oder nicht so gut / als mit seines Nachbarn Sohne im Lernen fort will / sondern vielmehr nachdenken / ob nicht irgend das schwache Ingenium, oder die Nachlässigkeit / oder wol gar die schlechte Haus- und Zucht Schuld an der Langsamkeit und Versaumnis seyn mögte. Gleichwie nun die Eltern selber dem Lehrer alles Gute zu trauen / so müssen sie auch drittens ein gleichmäßiges Vertrauen in den Kindern gegen den Praeceptorem erwecken. Solches kan ein Vatter zuwege bringen / wann er gegen seinen Sohn von dem Lehrer immer das Beste redet / dessen Information, Treu und Liebe rühmet / und ihn zur Ehrbarkeit und Gehorsam anweist; wo dieses Vertrauen zum Lehrer im Gemüte recht gewurkelt ist / da ist aus solcher Hochachtung des Lehrers eine Begierde zum Lernen mit gedeplichem Fortgang zu hoffen. Da hingegen

derjen
le ver
und a
unver
be et
gen d
Das
dem
cepto
solche
wiss
nicht
dem
Hau
ste.
den
fen.
fleiß
geden
mäh
von
mati
komm
zutre
brinc
se
mah
chem
ist so
böse
dure
bau
Ste
nach
wed
re de
nen
abe
erze
köm
gesd
auf
dah
gem
Eti
hin
brin
tore
um
im
mel
ten
lieb
heit
soll
Un
De
be.
das
wed
ach
bey
Ru
ge
B
de

derjenige Vatter der im Beseyn seiner Kinder die Schule verachtet / des Praeceptoris Fehler höhnisch durchziehet / und andere Feindseligkeit mercken lässet / seinem Kinde unverantwortlichen Schaden thut. Denn wie kan dasselbe etwas von seinem Praeceptor lernen / den es im Herzen durch des Vatters Verleitung gering zu halten pflegt. Daher auch Eltern / wann sie ja meinen / daß ihren Kindern ein oder andermal zu viel geschehen / und den Praeceptorem darüber zu besprechen Ursach vorhanden sey / solches also thun sollen / daß der Sohn nichts davon wisse / oder erfahren möge / damit seine Hochachtung nicht auf einmal / so ers erfahren sollte / und zugleich mit demselben alle Hoffnung gewünschten Fortgangs über den Hauffen zu fallen / in augenscheinlicher Gefahr stehen müste. Endlich zum vierten sollen Eltern im Werck selber den Lehrern und Lernenden stattlich unter die Arme greiffen. Solches kan geschehen / wann sie zu Hause die Kinder fleißig über die Bücher treiben / ihnen / wie oben §. 5. angedeutet worden / Pädagogos halten; wann sie im Vermahnen und Straffen sein übereinstimmen / wann sie von Lehrern forschen / wie / und worinn die Privat-Information und Zucht der Schul-Information zu statten kommen könne; in welchen Dingen ihr Kind am besten anzutreiben seye / und wann sie hingegen den Lehrern hinterbringen / zu welchen Lastern ihr Kind zu Hause seine meiste Zuneigung zeiget / und durch was für Straffe und Vermahnung es am besten zu gewinnen sey. Der Ruh von solchem guten Verständnis unter Eltern und Praeceptoren ist so groß / als groß hinweg der Schade ist / wann die böse Exempel zu Hause niederreißen / was der Praeceptor durch gute Lehren an den Kindern in der Schule aufgebauet hat. Böse Exempel verderben die beste Reguln. Gleicher Massen schadet ein Vatter der Schul-Zucht / der nach seinem Kinde / wie es sich in der Schule anlässet / entweder gar nicht fragt / oder wann er ja von dem Praeceptore des Sohns Verhalten erforschen will / gemeinlich einen Haß auf den Lehrer wirfft / der ihm die Wahrheit / aber deswegen von dem Söhnen nicht viel Gutes erzehlet / und darbey / wie ihm zu Hause geholfen werden könne / getreue Vorschläge thut. Darüber dann öfters geschieht / daß sich Praeceptores / aus Furcht solchen Haß auf sich zu laden / und die Günst der Eltern zu verlieren / dahin verleiten lassen / daß sie der Wahrheit und ihrem eigenen Gewissen zuwider / die Wahrheit verschweigen / den Eltern nach dem Maul reden und schmeicheln. Da aber der hinfende Bote bald nach kommt / und eine solche Zeitung bringt / durch welche die Eltern betrübt / und die Praeceptores beschämnet / und zu Schanden werden müssen. Darum verständige Eltern einen solchen Praeceptorem / der ihnen die Wahrheit offenherzig ohne Scheu sagt / vielmehr für einen redlichen und gewissenhaften Mann halten / zu dem sie sich alles Gutes versehen können / und dem lieben Gott / daß Er sie durch Schmeicheley und Falschheit nicht verführen lässet / inniglichen Dank abstaten sollen. So viel von dem Inhalt obbelobten Christlichen Unterrichts / welcher unter dem Titul: **Eines treuen Vatters Güt- und wolgefällige Vorsorge für seine liebe Kinder** / ans Licht gekommen.

§. 20. Als ich nun hiemit diß Capitel zu schließen gedachte / kam mir darbey noch zweyerley in den Sinn / welches ich vor dem Schluß einer Betrachtung würdig acht. Das erste betrifft die Töchter insonderheit / wobei / weil hie von den Studis der Söhne nach Anzeig der Rubric dieses Capitels allermeist gehandelt wird / die Frage vorkommt: **Ob dann nicht auch einem Weibes Bilde das Studiren wol anstehen solte?** Das andere betrifft die Vorsorge des Vatters für seine Söhne /

wann er sie / die Studia zur Vollkommenheit zu bringen / auf Universitäten schicken will. Damit aber bey der ersten Betrachtung dem weiblichen Geschlecht weder zu wenig zu noch zu viel abgelegt werde / so lassen wir hie einige unbetrüglige Sätze vorangehen / die dem Schluß hiebey richtige Maße und Mittel-Straffe zeigen können. Es ist aber erstlich so gewis / daß das weibliche Geschlecht / weil es von der Menschheit keines Weges auszuschließen / seine Fähigkeit / Verstand und Gedächtnus habe / daß wir auch diejenige Spötter / die doch selbst von Weibern herkommen / sie aber für keine Menschen halten wollen / nicht besser als unvernünftige Thiere / keiner Antwort / sondern nur Auslachsens / werth halten. Wir erkennen aber doch gleichwol dabey zum andern / daß der allweiseste Schöpffer in der Natur unter dem männ- und weiblichen Geschlechte / so wol an Kräften des Gemüths und Verstands / als des Leibes selbst einen mercklichen Unterschied gemacht / und insgemein davon zu reden / keines vor diesem zu wichtigeren Dingen und Verrichtungen tüchtiger geschaffen habe. Wir wissen auch drittens / daß es göttlicher Ordnung gemäß / daß allein das männliche Geschlecht mit Ausschließung des weiblichen öffentlicher Aemter fähig / wie denn namentlich dem weiblichen Geschlecht das öffentliche Lehren und Predigen in Heiliger Schrift 1. Cor. 14. 34. und 1. Tim. 2. 12. nachdrücklich verboten. So würde es auch dem weltlichen Stand und zugleich dem weiblichen Geschlechte selbst zu eben so schlechtem Ruhm gereichen / wenn es sich der Rechts-Händel und männlicher Verrichtungen und Exercitien im Bereiten / tourniren / Fechten und dergleichen annehmen wolte / als wann sich ein Mann durch Nehen / Spinnen / Waschen / Alöpften und andere weibliche Arbeiten weiblich und verächtlich machen solte; wie es dann von beyden dißfalls schon längst geheissen:

Apta quidem telar, sed apta minus telo,

Indignumque viro, subdere colla colo.

Diesem nach / weil das weibliche Geschlecht gemeinlich am Verstand schwächer / und dannenher von den meisten Weibern wahr seyn mag: *Mulier quae ultra mulierem sapit, plerumque desipit,* daß der Weiber Wis / der über der Weiber Begriff oder Verstand hinaus will / gemeinlich ein Ueberwis sey; in deren sie denn ihren ordentlichen Beruff-Haus zu halten / entweder gar verlassen / oder doch hinlänglich verrichten / und schon solcher Gestalt ihrer Wissenschaft zu mehrern Schaden als Nutzen misbrauchen. Daher es denn geschieht / daß unter hundert Männern / weil sie sich Schülffinnen nicht in hochgelehrter Kunst / sondern in der Haus-Wirtschaft suchen / sich kaum einer finden mögte / der eine solche studirte Jungfer zur Ehe verlangen dörfte / die anstatt / daß sie auf ihre Haushaltung dencken solte / Romangen liest / und aus dem Desportes Ronliard und dergleichen etliche hundert galante Verse dichtet. Weilen auch über diß dem weiblichen Geschlechte / seine Studia zum öffentlichen allgemeinen Nutzen des Vaterlands in einem öffentlichen Amte anzulegen nicht anständig und erlaube ist / so gehet unsere Meinung schließlich insgemein dahin: **Daß die Söhne ordentlicher Weise zu den Studis / die Töchter aber zu Haushaltungs Geschäften und andern ihrem Geschlechte anständigen Arbeiten angewöhnet werden sollen / damit auch dißfalls in der Haushaltung alles ordentlich zugehe / und ein jegliches in seinem Geschlechte / wie es beruffen ist / wandle. Was aber außer ordentliche hohe scharfsinnige Ingenia in diesem Geschlechte besonders betrifft / da sey ferne / daß man solchen die Studia widerrathen / und ihre Heroische Gaben / die man vermittelst derselben vielmehr erwecken solte /**

solte /

aut.
So.
ren.
enn.
ött.
pten.

Prae-
Sibt
t und
hung
ollen/
Lehrer
s ganz
af der
daß er
n nie
/ da
ol gar
ide ge
unver-

hrer in
g zu be-
cepto-
lassen;
hweres
and der
be So-
n Eltern
tägliches
bet nicht
auf der
ruben in
irgen su
zeitlich
um an
/ allerley
sches zu
uwerficht
Arbeit zu
/ einerley
ren Fleiß
lern nicht
er / wann
ald in die
ptor aus
r die ganz
eptores se-
n worden.
daß es an
de nicht so
n Söhne
acken / ob
ie Nach-
s / Zucht
seyn mög-
alles Gute
ichmäßiges
ptorem er-
gen / wann
is Beste re-
ymet / und
it; wo dieses
thelt ist / da
regierde zum
Da hingegen
derje

solte / an dessen Statt mit Vorsatz dämpffen und ersticken wollte. Will sichs denn schon nicht schicken / daß sie selbige in einer öffentlichen Profession anwenden / disputiren und etwan Collegia halten dörfen / so bleibts an ihnen doch gleichwol untadelich und unverwehret / daß sie damit in ihrer Haushaltung zur **Unterrichtung ihrer Kinder** dieselbe allermeist auf den Fall / da sie **Wittiben** werden solten / desto geschickter regiren zu wissen / nicht weniger auch ihre Gebühr / die sie ihrem Manne und sonst jederman schuldig / desto vernünftiger abstaten zu können / desto mehr Nutzen schaffen ; insgemein aber zu **Gottes Lobe** und des **allgemeinen Nächsten** Auferebauung dann und wann bey zufälligen Gelegenheiten / auch wol in öffentlichen Schriften / nützlich anlegen können.

§. 21. Was bey der andern Betrachtung die forderbare Vorforge eines Christlichen Vatters betrifft / wann er nun seinen Sohn aus der **Stads- und Tryvial-Schul** / auf die **hohe Schul** / die man eine **Academie** oder **Universität** zu nennen pflegt / schicken will / so bekennet und glaube ich festiglich / daß in der ganzen Aufereziehung von der Geburt bis an solche Zeit **nichts zu finden** / daß ihm mehr **Sorge / Angst und Zummer** als eben dieses geben könne ; und so das Sprichwort : **Daß Kleine Kinder kleine / grosse Kinder aber grosse Sorgen machen** / bey der Erziehung einmal wahr ist / so achte ich / daß es hiebey gewislich **doppelt** wahr seyn müsse. Denn daß ich **derer Unkosten** / die hierzu gehören / und einen Vatter erst in seinem Alter / darinn er ihrer selbst zu einem **Zehr-Pfenning** wol bedürffte / oft in **Mangel und Schulden** stecken / nicht gedencke / so solte ihm die **Haut schauern** / wann er betrachtet / wie er gleichwol nicht versichert seyn könne / ob ihm sein mit **Sorg und Fleiß** bis hieher wol erzogenes Kind / welches er gesund mit geraden **Gliedmassen** hinaus sendet / nicht etwan als ein **verrückter Mensch** / und dabey **Krumm und lahm** gehauen / oder **gestochen** wieder nach Haus kehren / oder wol gar allerdings die **betrübte Post** kommen werde / daß sein Sohn in **Duell und Balgen** / um **Leib / Leben** und zugleich um seine **Seele** kommen / und zum **Höllens-Brande** worden : Wie denn gottselige Männer / denen der **Schade Josephs** disfalls zu **Hörge** und **Gemüthe** gestiegen / schon längst über unsere **Universitäten** dergleichen bewegliche **Klagen** zu führen / Ursachen genug gefunden haben / (und wolte Gott ! man finde zu unsern Zeiten keine mehr) daß anstatt / daß sie die **gefeanete** und dazu ihrer **Stiftung** nach gewidmete **Werckstätte** seyn solten / auf welchen junge Leute in **Erudition** und guten **Christlichen Sitten** zu öffentlichen **Nemtern** in allen **Ständen** vorbereitet und zum **Werck** des **HERM** zugerichtet werden solten / sie bey nahe ein **Sodom** und **Werckstätte** des **Satans** worden / darinn allerley **Arten** von **Greueln** / dergleichen sonst kaum gefunden werden / zum **Exempel** / **Fluchen** / **Kauffen** und **Balgen** so gar ohne **Scheu** getrieben werden / daß man auch in solchen **Schanden** eine **Ehr** und **Gravität** suche : Und zugleich **unschuldige gute Gemüther** / weil sie sich solcher **Greueln** nicht theilhaftig machen wollen / schimpffet / sich durch allerley an sie gesuchte **Ursachen** an sie reibet / und in dergleichen **Sünden** **Ungelegenheit** und **Händel** wider ihren **Willen** **unverschuldet** Weise hinreisset : Daß man daher nicht ohne **Ursach** auf die **Gedanken** gerathen mögte : Ob nicht vielleicht der **Mißbrauch** ärger und so hoch gestiegen / daß der **rechte Gebrauch** / wozu sie gestiftet sind / dafür kaum mehr er **kennet** werden / oder **wiederum** **emporkommen** könne ?

§. 22. Nachdem es aber jegiger Zeit fast durchgehends dahin gekommen / daß kaum jemand / solte er auch sonst geschickt genug seyn / zu solchen **Nemtern** / bey welchen die **Studia** und **gradus doctorales** erfordert werden / gelangen kan / der nicht vorher eine **gewisse Zeit** auf **Universitäten** zugebracht hat : Und es neben dem auch unbillig seyn würde / so man um des **Mißbrauchs** / ob er schon aufs höchste gestiegen / den **rechten Gebrauch** / und was sonst noch gutes und nütliches darauf zu finden / zugleich mit **verwerffen** / und das **Kind** **zusammit dem Bade** / wie man sagt / **wegschütten** wolte. So soll der Vatter nebst herglichem **Gebet zu Gott** / welches wir ihm als das **wichtigste** in diesem **wichtigen Werck** zu **fordern** rathen / nachfolgenden **Unterricht** merken. Erstlich soll er dieses **wichtige Werck** / weder zu frühe noch auch zu späte vornehmen. **Geschicht** der **Verstand** und das **Judicium** bey dem **Sohne** ist. Dann weil ein junger Mensch in seinem **Glauben** und **Christentum** noch keinen **genugsamen** und **festen Grund** gelegt / daß er **Licht** und **Finsternis** / **Irthum** und **Wahrheit** / das **Gute** vom **Bösen** / wie es seyn sollte / unterscheiden kan / so lästet er sich zu denen **Lastern** / wozu er ohne dem selbst geneigt ist / leicht verleiten / daß er fremder **Nationen** **Lasten** / die er auf **Universitäten** findet / viel eher als der **selben** **Tugenden** mit nach Hause bringet / wozu ihm die **Freiheit** in der **Fremde** / weil er keine **Bekanntes** / vor denen er sich scheuen darff / um sich hat / **merkliche Gelegenheiten** und **Vorschub** gibt. Mit denen **Studiis** selbst kan der **Fortgang** bey so schwachem **Judicio** ebenfalls nicht anders als **schlecht** seyn : Indem der junge **flüchtige Sinn** / alle **Aufmerksamkeit** / welche bey allen **Dingen** / die ein **Nachsinnen** und **Aufmercken** erfordern / **nothwendig** ist / **hindert** / und dazu **incapabel** und **untüchtig** macht. Andererseits aber soll der Vatter auch nicht gar zu lange warten / damit der **Sohn** in seinen **einheimischen Sitten** und **Verrichtungen** nicht **veralte** / da es solcher **Gestalt** mit **denen Sprachen** / **Exercitien** und **anderer Conduite** **gemeinlich** **schlecht** fort will. Zum andern soll ein Vatter / ehe er sich hiebey etwas gewisses entschließet / auf seines **Sohnes** **Temperament** und **Gesundheit** nicht geringe **Reflexion** und **Abficht** machen / und vorher wol überlegen / obs **rathamer** sey / denselben auf die **nächste Universität** / oder in die **Ferne** zu senden : Ob er die **Veränderung** der **Luft** / **Spasie** und **Trancks** ertragen könne / damit seine **Hoffnung** ihm in **Welschland** / **Hungarn** und dergleichen **Ländern** nicht **erlösche** und **verlohren** gehen müsse. Zu dem Ende er auch zum **vierten** auf einen **qualificirten** und **erfahrenen** **Führer** und **Stuben-Gesellen** bedacht seyn soll / oder ihn zum wenigsten an **rechtschaffene** Leute auf **Universitäten** entweder selbst **recommendiren** / oder so er keine **kennet** / oder sonst in dem **Stande** es thun zu können / nicht ist / durch einen **guten Gönner** und **Freund** **recommendiren** lassen / welche er in allen **wichtigen Dingen** zu **Rath** ziehen / ihnen von seinen **Studiis** **Rechenschaft** geben / und / etwas **böses** vorzunehmen / sich vor den **selben** scheuen müsse. Weil aber die **That** es nicht **ausweisen** will / daß die **Erudition** und **gute Sitten** nur in **fremden** **Ländern** / sondern **vielmehr** durch **gute Unterrichtungen** in einem **Land** wie im **andern** **erlernt** werden mögen / so soll er **Künffte** nicht meinen / daß er seinen **Sohn** **nothwendig** in die **Weite** auf **Universitäten** hinaus schicken müsse / und daß er ihn von **dannen** viel **gelehrter** / als wann er in der **Nähe** studiret hätte / nach Hause kriegen werde : Vielmehr hat er hiebey zu **bedencken** / daß / wie in **fremden** **Ländern** und **berühmtesten** **grossen** **Universitäten** **oftmal** viel **tugendhaftes** / so **nachmals** dem **Vatterlande** **nützlich** seyn kan / anzutreffen /

treffen / zu finden als unvorsorgen sein meingliedern / die ordentlich ändern ster und sung sind s. Erziehung und mit Sorge gefegnet sollen sie de und Haushalten gegen Geistes zuförder nahm / in ihrem demaltnige El Sorge nassen : der geb müssen sie nicht in solchen in ihren richte g Fällen dort ab damm net we aber n zugewi hingeg fet / es ihrer t sie ein ren M Fluch nicht t ein er suchen den. heilsam ihnen

legat gleich Tibe de va batti

treffen / also auch hingegen ein Ueberfluß an allerley Lastern zu finden seye / welche lasterhafte Völkern nicht geringer als unvollkommene Tugenden halten / und wie zu besorgen stehet / ins Vatterland zu desselben Schaden gemeinlich gebracht werden. Reiche und vermögliche Eltern / die ihre Söhne unter der Aufsicht und Direction eines ordentlichen Hofmeisters in fremde Lande und auf Universitäten schicken wollen / weisen wir in das erste Buch des andern Theils / als wo selbst sie zusammen dem Hofmeister und dessen Untergebenen / die hierzu nöthige Anweisung finden können.

§. 23. Wo nun sorgfältige Eltern den Zweck ihrer Erziehung im Segen Gottes bey ihren Kindern erreicht / und mit Freuden den Tag erlebet / daß ihre angewendete Sorge und Kosten gleich einer glückseligen Saat zu einer gesegneten Erndte gelungen / und wol gerathen ist / so sollen sie nicht vergessen / solches als eine sonderbare Gnade und die höchste Glückseligkeit / die ihnen in ihrer Haushaltung hat begegnen können / mit herzlichem Dank gegen Gott / von dessen Güte alles Gedeihen hierbey hergestossen / erkennen / dabey denselben ferner um seines Besten Regier- und Führung anrufen / daß solche Studia zu fördere Ihm zu Ehren / dem gemeinen Besten zur Aufnahme / und mithin ihnen selbst zur Freude und Ergötzung in ihrem Alter / und sonderlich ihre Augen desto getrostere demaleins schließen zu können / gereichen mögen. Diejenige Eltern aber / die an ihren ungerathenen Kindern alle Sorge und Zucht mit betrübten Herzen und thranenden Augen als verlohren und umsonst / ja zu ihrer Kinder größser Straffe / geschehen zu seyn / vor Augen sehen müssen: Denen kan gleichwol solche ihre Sorge / in deren sie nichts / was zu ihrer Erziehung nöthig war / unterlassen / in solchen ihren recht-schmerzlichen Leide einige süße Ruhe in ihrem Gewissen / und Entschuldigung vor Gottes Gerichte geben; dessen Gerichte sie auch in denen betrübten Fällen / da sie hie mit zeitlicher Schmach und Schande / dort aber bey nicht erfolgter Bekehrung mit ewiger Verdammnis nach dem Verdienst ihres Ungehorsams belohnet werden sollten / als gerecht und heilig verehren / dabey aber mit Gebet / Flehen und aller ersinnlichen Weise / sie zugewinnen nicht müde werden / oder ablassen sollen. Da hingegen sorglose Eltern / die ihre Kinder selbst verwahrloset / es niemanden als sich selbst danken mögen / daß sie in ihrer nachlässigen Zucht eine solche Saat gethan / davon sie eine Erndte solcher Früchte mit bösem Gewissen vor ihren Augen sehen / an denen sie nichts als Schande und den Fluch selbst von ihren Kindern erlebt: welcher sich auch / wo nicht rechtschaffene Buße folget / in die Ewigkeit hinein erstrecket / da solche verdammte Kinder ihre Eltern versuchen / und ihnen ihre Quaal noch mehr vermehren werden. Welche Betrachtung allen nachlässigen Eltern ein heilsames Schrecken / und zugleich einen Trieb / zu ihren ihnen hie vorgestellten Pflichten / geben sollte.

Rechts-Anmerkungen.

Cap. VIII. §. 1. & 2.

Die dem gemeinen Wesen an geschickten und gelehrten Leuten sehr viel gelegen / ist unter andern auch daraus abzunehmen / daß unterweilen etlichen als eine zwar neue / doch grosse Straffe auferlegt worden / daß sie das Studiren unterlassen sollen / gleichwie von dem Kaiser Tiberio bezeuget Sueton. in vit. Tiber. c. 61. und von den Mirylenensern Alianus in l. 2. de var. hist. welche / da sie die Herrschafft über das Meer hatten / ihren Bundes-Genossen / so von ihnen abgefallen

ihre Kinder in freyen Künsten zu unterrichten / insonderheit verboten / für die größte Straff dieses haltende / wann man das Leben in der Unwissenheit freyer Künste zubringen müste: Und hieher gehöret / was Cicero sagt in Orat. pro Arch. poet. daß uns die Studia zum sonderbaren Trost in trübseligen Zeiten dienen könten / und Plinius Junior L. 1. & 7. Epist. daß dieses eine süße ja königliche Zeit-Vertreibung seye / so alle andere Geschäfte übertrefe / welche man an das Studiren wendete: daher ferner viel die Schulen einen Pfanz-Garten des gemeinen Wesens nennen / als aus welchen solche Leute gezogen würden / welche das gemeine Wesen zu erhalten wissen. V. Petr. Gregor. Tholosan. Syntagm. Jur. univ. Lib. 31. c. 37. num. 2. daß es also nicht zu bewundern / wann Eltern ihre Kinder in dergleichen guten Künsten und Wissenschaften aufziehen lassen / als worzu sie das Recht der Natur allerdings verbindet. V. Tholosan. Lib. 46. c. 8. n. 7. wann sie nur vorher ihrer Kinder Capacität und Fähigkeit hierzu genau untersucht / damit ihr gutes Vorhaben einen beglückten Ausgang haben möge / davon diejenige zu lesen / welche de scrutiniis ingeniorum geschrieben / als zum Beyspiel Barclajus in Leone animor. Neuhuf. in Theatr. ingen. Huartus in scrutinio ingen. & Morhof. Lib. 2. polyhist. c. 1. & c. 8. und mehr andere / welche zu finden bey dem Lynckero in Instructorio forensi anno 98. Jeaz edito, in Introitu, §. 1.

§. 20. Sie aber (die Weiber) für keine Menschen halten wollen.

Von dieser Frag: Ob die Weiber Menschen? kan gelesen werden / was bereits hieroben ad §. 5. cap. 6. in fin. davon angemerket worden.

Ad eund. §. verb. Wir wissen auch drittens ic. & in verb. So würde es auch dem weltlichen Stande:

Und in wie weit die Weiber von männlichen Geschäften und Aemtern ausgeschlossen / davon besitze die Anmerkungen über den 6. §. des VI. Capitels.

Ad eund. §. verb. Was aber außerordentliche hohe scharffsinnige Ingenia &c.

In Catalogus oder Register gelehrter Weibs-Personen / welche sich im Studiren hervor gethan / ist zu finden in Disp. Hendellii de Fœminis eruditiss.

§. 21.

Von denen Lastern und Mißbräuchen der Universitäten / (davon hie gehandelt wird) kan insonderheit gelesen werden / Sagittar. quest. Illust. 4. thes. 7. und noch andere mehr / welche zu finden bey dem Befold. in Thes. Pr. voc. Academiæ, Universitäten / ferner bey denen DD. ad auct. habita. C. ne fil. pro patr. Unter welchen Mißbräuchen eine von den größten das Duelliren und Balgen ist / welches oft aus schändlichen und nichtigen Ursachen / und wegen eines einigen und geringen Schimpff-Worts / dadurch der ehrliche Nam und Reputation in Gefahr zu stehen vermeinet wird / zu geschehen pfleget: Daß aber solches nicht ist / und der ehrliche Name durch eines andern Beschimpffung mit nichten verleset werden könne / haben wir bereits hier oben in diesen Anmerkungen über den 3. §. des 3. Capitels zur Genüge aus / hiernächst auch diejenige Mittel / so die Rechte wider den Injurianten zulassen / angeführet. Worbey noch dieses einige zur reiffen Überlegung dieser Sache beygefüget wird / daß zur Verlehrung des ehrlichen Namens eine schändliche That oder Verbrechen /

(Dere)

hends
st ge
en die
gelan
überfi
mbillig
n aufs
st noch
arvers
n sagt
gleichem
reigste
/ mach
wichti
ehmen.
fer / als
Soh
klauben
seien
am und
lte / un
vorzu er
er frem
det / viel
zet / wo
Bekann
verflü
nen Stu
io eben
ge stuch
ey allen
fordern
untuch
nicht gar
tinnichen
s solcher
anderer
zum an
iffes ent
Gesund
und vors
n auf die
: Ob er
Trancks
schland
und vers
vierten
rer und
im wenig
entweder
oder sonst
sch einen
en lassen
en / ihnen
was böses
se. Weil
Erudition
ndern viel
Lande wie
Künffrens
n die Weis
daß er ihn
Nähe studi
hat er hie
en und be
tugendhaff
a kan / any
treffen /

(Dergleichen aber hier nicht anzutreffen) allerdings erfordert werde / per l. 1. §. 5. ff. de postul. l. 5. §. 1. ff. de extraord. cognit. l. 14. C. ex quib. causis infam. irrog. Add. Bachov. ad Treutl. tit. de his. qui not. infam. th. 4. lit. A. Specul. Lib. 3. de not. crim. §. 3. num. 2. & Ludwell. diff. ad Inst. 17. th. 8. lit. D. welche That entweder durch die Gesetze selbst bemercket / oder der Censur ehrlicher Leute überlassen wird / darunter jene Ehrlosigkeit / infamia juris, diese aber infamia facti genennet wird. vid. DD. communiter ad tit. de his. qui not. infam. woraus dann viel unter denen Rechts-Lehrern schliessen / daß derjenige / welcher etwas bey Schelmen schelten versprochen / im Fall des nicht haltens deswegen nicht alsobald für unehrlich zu achten / anerwogen das Versprechen / welches hier allein in Betrachtung kommt / nicht für schändlich gehalten werden kan; Und ob man wol einwenden könnte / daß das Versprochene nicht halten / schändlich genug seye / so ist doch zu wissen / daß eine solche Convention und Pactum, so wider die guten Sitten lauffet / (für welcherley diese / davon hier gehandelt wird / so viel die mit angehängte Verpfändung des ehrlichen Namens betrifft / zu achten) in denen Rechten für nichtig gehalten wird / wie zu sehen ex l. 15. ff. de Condit. Instic. l. 27. §. 4. ff. de pact. & cap. non est obligatorium de R. J. in 6. Add. Marquard. Freher. de fama. L. 3. c. 8. Wehner. in obl. pract. voc. bey Schelmen schänden. & allegati apud Covarruv. Tom. 2. variar. resol. Lib. 2. c. 2. num. 8. wiewol eben auch nicht zu läugnen / daß derjenige / welcher mit dergleichen Expressionen etwas versprochen / und keine rechtmäßige Ursachen das Versprechen zurück zu ziehen / anführen kan / bey ehrlichen Leuten in Miß-Credit gerathe / so daß hinfort auf ihn nichts mehr gehalten werde: Vid. Anton. Hering. de Fidejuss. c. 19. num. 158. Freher d. Lib. 3. c. 8. num. 60. & seqq. & Disp. Petr. Mülleri de obligatione sub infamia &c. bey Schelmen schelten. &c.

Aus eben diesem Fundament / daß zur so genannten Ehrlosigkeit eine schändliche That oder Verbrechen erfordert werde / ist ferner dieses zu folgern / daß weder die Scharff-Richter oder Hencker / noch die Büttel und Schergen / eigentlich zu reden / für unehrlich zu halten: in Erwägung die Execution Peinlicher Sachen oder die Ergreifung der Uebelthäter nichts schändliches in sich hält; dann wann es keine Schand ist den Uebelthäter zum Tod zu verdammen / so kan es ebenfalls ihm den Tod anzuthun / oder auch denselben zu ergreifen / und vor den Richter zu stellen / keine Schand auf sich haben; Dahero dann bey denen Juden keine so genannte Scharff-Richter waren / sondern es wurden die Uebelthäter entweder von dem Volk selbst / oder von denen Ältesten hingerichtet / vid. Zepper explan. LL. Mosaic. Lib. 5. qu. 7. ja von der Stadt Neutlingen in Schwaben gelegen / erzehlet man / daß dieses vor diesem der letzte unter denen Kaths-Herren verrichten müssen; Vid. Camerar. Hor. subail. Cent. 1. cap. 76. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 3. dergleichen Exempel mehr bey dem Speidelio zu finden in specul. Jur. voc. Hencker &c. welches alles nicht hätte geschehen können / wann diese That etwas infames oder unehrliches auf sich hätte. Der Kaiser Wenceslaus selbst hat einen Hencker zu Gebattern gebeten / welches / wann es nicht ein sehr glaubwürdiger Author, nemlich Christophorus Lehmann, in der Speyerischen Chronick Lib. 7. cap. 60. erzehlet / wir für eine Fabul hieltten.

Obwohlen aber erst angezeigter Massen die Hencker und Büttel &c. eigentlich zu reden / nicht für infam, unehrlich oder ehrlos zu achten / so werden sie doch gemeinlich heut zu Tag für verachtete Personen gehalten / welchen eine Macul der Geringschätzung (levis nota macula) anhängt

get / vornehmlich / wann sie zugleich mit Vieh abdecken zu thun haben: wesswegen ihnen dann vor diesem schon die Römer das Bürger-Recht nicht schencken wolten / sondern sie mussten auffser der Stadt wohnen / wie bemercket Rosin. Antiquit. Roman. lib. 2. c. 48. in fin. Und dieses ist auch eben die Ursach / warum der Kaiser Carl der Fünffte in der Reformation guter Policcy de Anno 1530. unter der Rubric von Nachrichten: denen Henckern einen sonderbaren Habit / daß sie von andern erkennen werden können / zugeeignet / damit nemlich nicht jemand ohngefehrt in deren Conversation und Umgang gerathen möchte / als welche / dem gemeinen Wahn nach / einige Macul / ja so gar bisweilen die Ausschließung aus der Handwerks-Zunft / nach sich ziehet / welches aber höchst-unrecht ist; dahero dann recht und wol Richter p. 2. dec. 80. num. 20. & seqq. lehret / daß ein solches Statutum nicht gültig seye: wiewol die gar zu grosse Vertraulichkeit / so man mit dergleichen Personen pfleget / nicht zu loben / und von diesem Fall ist das Præjudicium oder die Sentenz zu verstehen / welche Carpozovius anführet in Pr. Crim. qu. 137. n. 59. Es sind aber in allen diesen Fällen die Gebräuch und Wohnheiten der Städte / welche sehr unterschieden sind / vornehmlich anzusehen / nach der Erinnerung Stryckii in ul. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 4.

Diese Macul aber / davon bisher gehandelt worden / ist personal, und hänget solchen Personen / die dergleichen Sachen verrichten / allein an; läßt sich derowegen auf ihre Kinder / die mit solchen Sachen nichts zu thun haben / keines Weges extendiren / arg. l. 22. C. de pœn. Carpozov. p. 3. Dec. illustr. 298. num. 14. & Mev. P. 5. dec. 118. n. 7. wesswegen dann die Kinder derer Hencker von Handwerks-Zünften mit Recht nicht ausgeschlossen werden mögen: Also lehret Richt. dec. 80. num. 25. Knipfchild. de Civit. Imp. Lib. 5. c. 2. num. 59. Carpz. p. 2. dec. 112. wie dann auch ein solcher nicht davon zu treiben / welcher eines Büttels Wittwe zur Ehe genommen; also lehret Carpz. p. 1. dec. 18. & Stryck. in ul. mod. 7. Lib. 3. tit. 2. §. 6. & Adrian. Bajer. in Tr. de Colleg. opific. cap. 5. §. 4. in fin.

Endlich fließet auch aus dem vorangeführten Fundament dieser Schluß / daß die / so unehrlich gebohren / ebenfals für ehrlos und infam nicht zu achten / anerwogen sie selbst keine schändliche That begangen / ihrer Eltern Mißthat aber ihnen so viel nicht schaden kan / daß sie allerdings für ehrlos und infam zu halten wären: vid. can. 7. dist. 56. l. 7. C. de natur. lib. 1. §. 5. spurios 2. & l. 6. pr. ff. de Decur. Add. Thoming. decis. 48. & Palzot. tract. de noth. & spur. c. 55. wiewol sie sonder alle Macul nicht sind / sondern unter die verachtete Personen gezehlet / und solchem nach zu Handwerks-Zünften nicht gelassen werden. V. Deut. 23. vers. 2. c. 13. X. qui fil. sint legit. l. 3. §. 2. ff. de Decur. Add. Palzot. c. 1. Carpz. p. 3. c. 10. def. 10. Hahn. ad Wesenb. ad tit. 7. de his. qui not. infam. n. 8. verb. infamia facti. & Adrian. Bajer. de Colleg. Opif. c. 5. §. 3. Aus welchen allen demnach zur Genüge erwiesen / daß zur Verlierung des ehrlichen Namens eine schändliche That / und zu der vorangeführten Macul eine verworfene und verachtete Lebens-Art / dergleichen die Hencker führen; oder auch eine andere Ursach / als bey der unehrlichen Geburt anzutreffen / erfordert werde / &c.

§. Daß ich deren Unkosten / die darzu gehören / und einen Vatter &c. in Mangel und Schulden stecken.

Es was für sonderbaren Privilegien un Freyheiten die Scudia versehen werden / davon können die DD. weils läufigt gelesen werden ad Auth. habita. C. ne filius pro patre; §.

Insonderheit aber Richt. Math. Stephani alique plures ad d. auth. Item Lanf. de Academ. Bechmann. de privilegi. studios. Rebus. in Tract. ejusd. argumenti, Befold. de Academ. Wilhelm Anton. de Freundeberg. Tr. de literis morator. f. 223. & Arumax. Fol. 4. discurs. 33. & seq. Die vornehmsten Freyheiten / welche denen / so sich auf die Studia geiget / gegeben / und welche wir mit wenigen hier anzuführen gedencken / betreffen entweder ihre Personen oder ihre Sachen. Ihren Personen sind folgende Freyheiten gegeben; 1.) Daß kein studiosus mit Schimpff / es geschehe darnach mit Worten oder mit Wercken / kan beleidiget werden; dann so dieses geschehen / wird die Beleidigung für so wichtig geachtet / daß die Obrigkeit auch Umbs halber ohne diffalls angefeilte Klag zu inquiriren / und diejenige / so sich dieses unterstanden / mit harter Straff anzuthun / gehalten ist / per d. auth. habita. C. ne fil. pro patr. 2.) Daß sie nicht mit Repressalien oder Pfändungen ihrer Personen beschwehret werden können: d. auth. habita. 3.) Daß sie in Bürgerlichen Sachen vor keiner andern als ihrer Academischen Obrigkeit / so wol in der Klag als Gegen-Klag / Red und Antwort geben dürfen; Ihren Sachen aber sind folgende Freyheiten zugeeignet. 1.) Daß von denenselben kein Zoll gefordert werden kan / d. auth. ibique DD. Item kein Abzug-Geld oder Nach-Steuer / wann sie wieder von Universitäten abreisen / verseye von denen daselbst erworbenen Mitteln; Eine andere Beschaffenheit hat es mit ihrer Erbschaft / wann sie nemlich auf Universitäten gestorben / dann von denselben sind ihre Erben das Abzug-Geld zu zahlen allerdings gehalten. Ita decisum in Consil. Argentorat. tom. 2. conf. 47. qu. 3. ibi: Daher erscheint / daß der Studiosen Verlassenschaft / wann sie nach ihrem Absterben angesetzt werden / der Schul-Freyheit nicht mehr fähig / derowegen die Erben sich billiger Weis des Abzugs nicht zu beklagen oder zu beschwehren haben. Add. Speidel. in Addition. ad Befold. Thes. pr. voc. Student. Und 2.) daß sie die auf das Studiren / Reisen / Doctors- oder Magisters-Würde nächlich angewandete und von ihren Eltern ihnen herbeigeschaffte Kosten in die gemeine Erbschaft nicht einwerffen dürfen / per l. 50. ff. fam. ereisc. 1. Concord. Thur. Bairisch Land-Recht Tit. 19 §. aber geringe Schanckung. Dec. Elect. Sax. 50. Nürnbergische Reformat. Tit. 36. L. 1. §. aber was sonst: Item Franckfurtische Reformat. p. 6. tit. 5. §. also auch. Add. Richt. ad d. auth. habita. Carpz. p. 3. c. 11. def. 17. Berlich. dec. 8. num. 3. & Struv. Exerc. ad p. 37. th. 30. ibique Pen. Müller. Es wäre dann 1.) daß die Eltern / um eine Gleichheit unter ihren Kindern zu halten / dieses gewolt / d. l. 50. ff. fam. ereisc. welches aber aus gewissen Conjecturen und Muthmassungen erwiesen werden muß / angeordnet die Aufzeichnung sothaner Unkosten allein (als welche von allen fleißigen und embsigen Haus-Vätern hauptsächlich deswegen zu geschehen pfleget / daß sie wissen mögen / was sie jährlich einnehmen und ausgeben) nicht hinlänglich genug ist. Vid. Finckelthul. obl. 11. in welchem Fall jedoch der Sohn die zum Unterhalt gehörige Kosten / und was demselben eigentlich anhängig / abzuziehen befügt ist. Vid. Hahn. ad Welemb. tit. de collat. n. 3. Es wäre ferner 2.) daß der Sohn selbst ein eigenes Vermögen / welches der Vatter verwohlet / hätte / dann solchensfalls gieng die Muthmassung dahin / daß der Vatter die Studirungs-Kosten nicht von seinen eigenen / sondern von des Sohns Gütern hergeschaffet / Struv. Ex. 37. th. 30. ex c. 2. Carpz. p. 3. c. 11. def. 13. & p. 2. c. 10. def. 28. Eckolt. ad Tit. de collat. §. 12. Brunner. de collat. c. 4. n. 79. &c. Item 3.) daß die Unkosten so übermäßig / daß die übrige Geschwistert an ihrem Pflicht-Theil Schaden lit-

ten. Struv. c. 1. exc. 3. Add. Decif. Elect. Sax. 50. & Kremberg. de sumpt. Studior. qu. 1. Und dann 4.) daß sothane Kosten übel angewendet worden. arg. l. 2. §. 2. ff. de Collat. bon. Item. cap. privilegium. de R. J. in 6. Add. Struv. c. 1. exc. 4. Kremberg. de sumpt. stud. qu. 1. in limit. num. 47. & 48. Add. Ref. Nor. supr. cit. loc. §. es erfinde sich dann: Item Ref. Francof. cit. loc. §. doch da sich befindet. angesehen diejenige / so das ihnen zugeschickte Geld nicht zum Studiren angewendet / sondern übel verzeihet haben / keiner Freyheit würdig sind. V. Tiraquell. in Tr. cessante causa. lit. P. num. 213. seqq. Und so zu dergleichen Schwelgereyen dem Sohn Geld vorgestreckt worden / ist der Vatter solches zu bezahlen nicht schuldig / sondern kan sich mit der Freyheit und Exception und Senatus Consulti Macedoniani (durch welchen Raths-Schluss den Kindern einig Geld ohne des Vatters Willen zu leihen / ausdrücklich verboten / und denen Darlehern alle Wiederforderung und Zuspruch versaget wird / die Ursachen dieses Rath-Schlusses sind zu finden in §. 7. l. ult. quod cum eo. qui in al. potest. und in l. 1. ff. de Scto Macedon. add. Thur. Bairisch Land-Recht p. 1. tit. 28. und Nürnbergische Reformat. Tit. 13. L. 4. & 5.) behelffen / und mit derselben die wider ihn diffalls angestrengte Klag ablehnen / dd. II. Es wäre dann / daß jemand in guter Meinung dem Sohn auf Universitäten zu Bezahlung seiner Kost / Haus-Zins / oder Bücher-Kauff-Geld geliehen / der Sohn aber solches ohnwissend des Darlehers übel angewendet hätte / dann solchensfalls könnte der Vatter / in Erwegung der Darleher eine gute Meinung gehabt / mithin nicht errathen können / daß der Sohn das vorgestreckte zu was anders anzuwenden Willens / so fern die hierzu gehörige Maß und Quantität nicht überschritten worden / zur Wiedererstattung allerdings angehalten werden / arg. l. 2. verb. aut in eam rem pecuniam accepit. C. de Scto Macedon. l. 7. §. 11. ff. eod. & l. 1. §. 9. junct. l. ult. ff. de exere. act. Add. Enneck. de privil. parent. p. 12. c. 3. num. 26. & Schütz. in Colleg. Lauterbach. tit. de Senatus-Consulto Macedon. inter. contrar. Wie dann auch der Betrug und List des vom Vatter dem Sohn mitgegebenen Aufsehers oder Hofmeisters vielmehr dem Vatter / als dem mit demselben contrahirenden Glaubiger / schädlich ist. arg. l. 5. pr. ff. de Tribut. act. l. 1. §. 9. & l. ult. ff. de exere. act.

§. 22. Eine gewisse Zeit auf Universitäten.

Obwol in den Kaiserlichen Rechten eine gewisse Zeit / nemlich 5. Jahr dem Studio Juris vorgeschrieben / wie zu sehen ex Constat. Digest. praemiss. Incipit. Omnem Reipubl. §. 2. damit sie nicht dieser Freyheiten missbrauchen / und immer genießen möchten: Vid. Welemb. in apostill. ad Schneidew. ad rubr. proem. Inst. num. 9. & 10. lit. b. so wird doch heut zu Tag nicht so wol auf diese Zeit / als auf die Qualitäten / Geschicklichkeit und Erfahrung gesehen. V. Recell. Imp. de anno 1654. §. Sintermalen aber. 28. in fin.

§. ult. Daß solche Studia ihme zu Ehren; dem gemeinen Wesen zum Besten und Aufnahm. zc.

Esfer End-Zweck wird am besten zu erhalten seyn / wann derjenige / so sich nach vollbrachten Studiis zu einem Dienst qualifiziert und tüchtig erachtet / einen ordentlichen Beruf erwartet / und sich nicht mit Lauffen und Rennen / ja so gar mit Bestechen und Schmieren / und solcher Gestalt unordentlicher Weis / in ein Amt oder Dienst mit Gewalt eindringet / darbey wir einem solchen Menschen dieses zu bedencken geben / daß er in seinem Bewissen nicht ruhig seyn / mithin keinen Segen in seinem Amt

Amt haben kan / wann er bedencket / daß er vielleicht andere / so Gott mit bessern Gaben ausgerüstet / verdrängt / sich aber selbst in eine solche mühsame Function und Amt eingemenget / welchem vorzustehen er nicht bastant ist / anjeho nicht zugedencken / daß er in einem solchen Amt nicht frey / wie es ihm ums Herz ist / reden darff / anerkennen er sich allezeit erinnern wird / durch was Mittel er hierzu gelanget ; zudem wird er auch seinen Respect und Ehr sehr in Gefahr setzen / wann entweder seine Collegen / oder auch andere / denen er vorstehen solte / dieses erfahren werden. Vid. Sirac. 7. v. 4. & seqq. Indeme wir aber hier einen solchen Menschen / der seine studia vollendet / erinneren / daß er einen ordentlichen Beruf erwarten solle / so wollen wir hiemit die Anbietung der Dienste mit nichten ausgeschlossen haben / als wann zum Beispiel ein Landes-Kind seinem Fürsten und Herrn / oder seiner Obrigkeit / seine Dienste anbietet / weil er nunmehr bey Ihnen seine studia ziemlich weit gebracht / sich hin- und wieder in Amts- und Regirungs-Geschäften geübet / und seinem Vaterland für andern zu dienen verbunden seye / welche Begierd ihm seine Dienste anzubieten treibe / gestalten diese Dienst-Anbietung dem ordentlichen Beruf nicht zu entgegen ist / v. 1. Timoth. 3. v. 1. Add. Myler. ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 7. §. 7. und einer Obrigkeit nichts desto minder frey stehet / denselben / welcher seine Dienste angeboten / nachdem sie ihn für tüchtig erkennt oder nicht / mit einem Amt zu versehen / oder ihn abzuweisen : weßwegen dann vor diesem bey den Römern diese Art Dienst zu begehren nicht verboten war / wie zu lesen bey dem Tacito l. 15. Annal. c. 20. Ja es wurde denen Jünglingen und andern / welche mit Diensten versehen zu werden / Verlangen getragen / dafelbst noch darzu erlaubet mit einem weissen Rock angethan / herum zu gehen / und ihre Dienste dem gemeinen Wesen bescheidenlich anzubieten / welche Personen demnach von diesen weissen Röcken Candidati genennet wurden. Vid. Sueton. in August. c. 56. Sondern wir wollen dieses nur allein von dem unmaßigen und unbescheidenen Lauffen und Rennen / anbey von der Erkauffung der Dienste verstanden haben / welche Verkaufung so wol der Weltlichen als Geistlichen Dienste (davon die letztere Simony ; von dem Zauberer Simone, der den Heil. Geist ums Geld kauffen wolte / wie zu lesen Actor. 8. vers. 18. genennet wird) in beyden Rechten verboten / v. t. r. ff. & C. ad L. Jul. de ambitu. l. f. C. ad L. Jul. repetund. Nov. 8. c. 1. & c. 8. pr. & §. 1. Nov. 30. c. 6. & Nov. 161. pr. & cap. 1. nec non can. 14. caul. 8. qv. 1. Can. 118. c. 1. qv. 1. c. 38. X. de elect. & t. r. X. de Simonia. in Erwägung nichts schändlicher und dem gemeinen Wesen verderblicher / als diese Handelschafft / dadurch dasienige / was der Jugend-Lohn seyn soll / um Geld verhandelt wird / erfunden und erdacht werden kan ; Vid. Myler. ab Ehrenbach in hyparchol. c. 7. §. 23. num. 44. & seqq. Casp. Ziegl. de offic. jud. conclus. 7. §. 5. & seqq. Illustr. Dn. à Sectendorff im Christen-Staat / Lib. 2. c. 12. §. 6. welchem dann nicht zuentgegen ist / was in l. un. C. de suffragiis. enthalten / angesehen auf diesem Text zur Genüge geantwortet Otto Tabor de suffrag. pericop. 3. §. 11. & seqq. & peric. 4. §. 25. & seqq. Und obgleich heut zu Tag dieses alles in vielen Königreichen und Provinzen wenig observiret wird / so daß Joh. Harppr. ad §. 11. J. de P. J. num. 4. & Brunemann. in Process. Inquisit. c. 9. n. 88. frey heraus bekennen / daß der heilsame Lex Julia de ambitu heut zu Tag nicht mehr üblich / und auffer Straff sey ; hiernächst auch von Frankreich allenthalben bekant ist / daß dafelbst die Dienste ums Geld verkauft werden. V.

Limn. in Regn. Gall. Lib. 2. c. c. 9. fol. 617. & seq. Hottomann. in Francogall. p. 225. Mornac. ad l. 1. C. de offic. Magist. offic. & Tabor. ad d. l. un. C. de suffrag. pericop. 4. §. 28. Zugeschweigen / daß es auch einige gibt / welche diese Dienst-Verkauffung aufs äufferst defendiren / und zu dem End unterschiedliche Gründe anführen / welche zu lesen bey dem Myler ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 7. §. 23. & seqq. so wird doch dieselbige von den meisten und gewissenhaftesten Rechts-Lehrern als schändlich und schädlich verworffen / welche den Mißbrauch unserer Zeiten und die bisherige verfluchte Toleranz / durch welche allerhand Arten Dienste zu erlangen / in das gemeine Wesen eingeschlichen / nach Möglichkeit bedauern / Vid. præter DD. supr. allegatos Bodin. Polit. lib. 6. cap. 2. Jodoe. Damhaud. pr. Crim. c. 131. Anton. Matth. de Crimin. ad Tit. 7. de ambitu. lib. 48. tit. 11. c. 1. num. 4. alii que plures.

Unter welche Arten Dienste zu erlangen amnoch ferner in gewisser Maß diese zu zehlen / wann jemand durch eine getroffene Ehe Beförderung erlanget : Dann ob wir gleich dieselbige nicht schlechter Dings verwerffen / fürnehmlich wann in gewisser Absicht ein Statutum vorhanden / daß niemand diesen oder jenen Dienst erlangen solle / der sich nicht entschliesse die hinterlassene Wittwe zu freyen / (derselben Statuta wir auf gewisse Weis nicht für unrecht halten / arg. l. 15. ff. de Condit. & demonstr. l. 71. §. 1. ff. eod. l. 1. C. de inlit. & sublit. & arg. Num. ult. vers. 8. & seq. wann nur aller Zwang beyseits gesetzt wird / per c. 17. X. de sponsal.) Item / wann einer sich nicht dieses als einen Haupt-Zweck vorgesehet hat / nicht anderst als durch eine Heurath befördert zu werden / sondern zu dem Ende sich darum erworben / weil seine Lieb- und Affection ihn dahin getragen hat : angesehen nicht allein eine zur Ehe / sondern auch einen Dienst zu begehren allerdings erlaubt ist : So können wir doch diese Art / durch eine Heurath befördert zu werden / keines Weges billigen / wann einer dieses sich ganz allein als einen End-Zweck fürgezet / mithin hierauf ganz und gar kein Absicht hat / ob er die Person / um welcher willen ihm der Dienst angeboten wird / lieben / und also den Haupt-Zweck der Ehe erhalten könne oder nicht / angesehen distfalls die Ehe / als ein unordentliches Mittel ein Amt zu bekommen / allerdings mißbraucht wird / da dann kein Wunder / wann dieselbe einen widrigen und betrübten Ausgang auf beyden Seiten nimmet / und beyde Personen keine glückselige Stund in ihrer unglückseligen Ehe haben können / massen dann auch dieses für gewis zu halten / daß solchenfalls Gott / als welcher die Ehe zu einem ganz andern End gestiftet / seine Hand ab- und allen Segen entziehet / nicht anders / als wann einer im Heurathen auf das bloße Vermögen und Reichthum gesehen hat. Und dieser Zustand ist um so viel desto unglücklicher / wann noch darzu die Person / so zu dem Dienst durch eine Heurath befördert worden / demselben fürzustehen untüchtig ist ; allermassen hier auch das gemeine Wesen eines schändlichen und schändlichen Privat-Interesse halben leiden muß ; welches alles / daß es auch heut zu Tag nicht zur Genüge beobachtet wird / mit Schmerzen zu bedauern ist : Also klaget Amel. de cas. consc. lib. 4. cap. 35. qu. 4. Damhaud. pr. Crim. cap. 131. Anton. Matthæi de Crimin. tit. de ambitu. c. 2. num. 3. Dan. Heinl. in laud. Afm. & Simon à Grænewegen de LL. abrogat. ad l. 1. §. 1. ff. ad L. Jul. de ambitu. num. 2. & seqq. Add. Dn. Linck. in Diss. de Impetratione officior. per matrim. per tot. maximè verò cap. 2.

Das